



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Flugbetrieb

3003 Bern

POST CH AG

BAZL; lik

Aviasecure AG
Frau Susann Sack
Postfach
8058 Zürich

Aktenzeichen: BAZL-334.1
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Zurich-Airport, 10. Dezember 2020

**Gefahrgutschulungen gemäss
ICAO Technischen Vorschriften (ICAO TIs) Part 1 Chapter 4 und
Art. 16a der Schweizerischen Lufttransportverordnung (sr 748.411)**

Sehr geehrte Frau Sack

Sie haben am 07.12.2020 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt folgende Schulungsunterlagen,
angepasst auf die ICAO TIs 2021-2022, zur Genehmigung eingereicht:

Referenz bestehen- des Zertifikat	Personal- kategorie	Gefahr- gutklasse	Fachbereich	Kursversion	Kursart
CH.DG.6040.001	1/2	9	Lithium Batterien	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.002	1/3	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.003	2	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.004	4/5	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.005	6	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.006	7/8	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.007	9/11	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.008	10	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.009	12	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung
CH.DG.6040.010	16/17	alle	-	1.0/2021	Basis/Wiederholung

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Karin Lilljeqvist
3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zurich-Airport
Tel. +41 58 466 30 32, Fax +41 58 465 80 32
karin.lilljeqvist@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>

Mit diesem Schreiben bestätigen wir, dass die obenerwähnten Unterlagen ab 01. Januar 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Punkte benutzt werden dürfen:

- Der Antragsteller ist für die einwandfreie Anpassung auf die geltenden Vorschriften sowie für die korrekte allfällige Übersetzung der Unterlagen in eine andere Sprache verantwortlich;
- Das Bundesamt für Zivilluftfahrt behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen zu verlangen;
- Die eingereichten Unterlagen dürfen nur von einem gemäss LTrV Art. 16 a Ziffer 2 und 3 (SR 748.411) ausgebildeten Instruktor eingesetzt werden;
- Es ist empfohlen, eine Kopie dieses Schreibens den Schulungsunterlagen beizulegen.

Gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (SR 748.112.11) sind Dienstleistungen und Verfügungen gebührenpflichtig. Die entsprechende Rechnung wird Ihnen mit separater Post zugestellt.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Digital signiert von
Wellauer Roger QMQWFP
2020-12-10 (mit
Zeitstempel)

Roger Wellauer
Leiter Sektion Betrieb komplexer Flugzeuge

Digital signiert von Lilljeqvist Karin
NOBWM6
2020-12-10 (mit Zeitstempel)

Karin Lilljeqvist, Dispatch
Sektion Betrieb komplexer Flugzeuge

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.